

Wahlkundmachung:

Gemäß § 204 Abs. 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG), BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024, und der Wahlordnung 2017 gemäß § 187 WTBG, ABI-KWT Sondernummer II/2017, wird verlautbart:

Die vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler bestellte Hauptwahlkommission mit Sitz in 1100 Wien, Am Belvedere 10/Top 4, hat in der Sitzung vom 11.12.2024 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 WTBG beschlossen, folgende

Wahlkundmachung

am 01.01.2025 zu verlautbaren:

Wahltag:

Der Wahltag ist Mittwoch, der **09.04.2025**.

Mandatsverteilung:

Gemäß § 192 WTBG sind die Mandate wie folgt auf die Wahlkreise aufzuteilen:

Wahlkreis Burgenland	2
Wahlkreis Kärnten	3
Wahlkreis Niederösterreich	13
Wahlkreis Oberösterreich	9
Wahlkreis Salzburg	4
Wahlkreis Steiermark	7
Wahlkreis Tirol	5
Wahlkreis Vorarlberg	2
Wahlkreis Wien	21
9 Wahlkreise gesamt	66

Einsicht in die Wählerlisten:

Das Kammeramt hat für jeden der 9 Wahlkreise (Bundesländer) eine Wählerliste anzulegen. Die Wählerlisten sind ab 29.01.2025 am Sitz der jeweiligen Kreiswahlkommission einzusehen. Frühestens ab 29.01.2025 können aktiv Wahlberechtigte gegen Ersatz der Kosten Ausfertigungen der Wählerlisten vom Kammeramt verlangen. Einem solchen Verlangen ist binnen einer Woche zu entsprechen.

Die Wählerlisten, ein Abdruck des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) und der Wahlordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind am Sitz der Kreiswahlkommissionen einzusehen. Die Kreiswahlkommissionen haben ihren Sitz an folgenden Adressen:

Burgenland	Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien
Kärnten	Lakeside B11 a, 1. OG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Niederösterreich	Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien
Oberösterreich	Landstraße 49/III, 4020 Linz
Salzburg	Rainerstraße 5/3, 5020 Salzburg
Steiermark	Leechgasse 25, 8010 Graz
Tirol	Museumstraße 34/6. Stock, 6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schillerstraße 22, 6890 Lustenau
Wien	Am Belvedere 10/Top 4, 1100 Wien

Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, deren Mitgliedschaft am Tag der Wahlausschreibung (01.01.2025) bestanden hat.

Aktiv Wahlberechtigte dürfen nur an ihrem Berufssitz in der Wählerliste eingetragen sein. Besteht ein Berufssitz im Bundesgebiet nicht, so ist der Hauptwohnsitz am Tage der Wahlausschreibung für die Eintragung in die Wählerliste maßgebend. Besteht weder ein Berufssitz noch ein Hauptwohnsitz in Österreich, so ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste jener Kreiswahlkommission einzutragen, die seinem Berufssitz am nächsten liegt.

Einsprüche gegen die Wählerlisten:

Jeder aktiv Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten, das ist bis spätestens 12.02.2025, Einspruch gegen die Wählerlisten bei der zuständigen Kreiswahlkommission zu erheben. Einsprüche sind nur gegen die Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter, die namentlich zu bezeichnen sind, zulässig. Sie sind schriftlich einzubringen und haben einen begründeten Antrag zu enthalten. Einsprüche, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Gegen die Entscheidung der Kreiswahlkommission steht dem Einspruchswerber und der vom Einspruch betroffenen Person das Recht der Berufung an die Hauptwahlkommission zu.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an, das ist der 29.01.2025, ist eine Änderung nur mehr im Wege eines Einspruchsverfahrens zulässig. Ausgenommen hiervon sind Formgebren, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.

Wahlvorschläge:

Die Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens bis 05.03.2025, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Hauptwahlkommission, per Adresse Kammer der Wirtschaftstreuhänder, 1100 Wien, Am Belvedere 10/4, einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf aktiv Wahlberechtigten, jedenfalls aber von einem Prozent der aktiv Wahlberechtigten, abgerundet auf eine volle Zahl, des betreffenden Wahlkreises durch deren Unterschrift unterstützt werden. Hat eine Wählergruppe in vier Wahlkreisen die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen, so ist sie berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungsunterschriften einzubringen. Wird ein Wahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Kammertages durch deren Unterschrift unterstützt, ersetzt dies die erforderlichen Unterstützungserklärungen durch die Wahlberechtigten. Eine Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von zumindest drei Mitgliedern des Kammertages unterstützt wird, ist berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungserklärungen einzubringen. Mitglieder des Kammertages sind zur Unterstützung nur eines Wahlvorschlages berechtigt.

Die Wahlvorschläge haben nicht weniger Wahlwerber als ein Drittel, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, und nicht mehr Wahlwerber als das Doppelte der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kammertages zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen die Wahlwerber, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Berufsbefugnis, des Geburtsdatums und der Anschrift (mit Postleitzahl) des Berufssitzes enthalten; im Falle, dass kein Berufssitz vorhanden ist, ist die Anschrift des Wohnsitzes anzugeben. Die Zustimmung jedes Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag muss durch seine Unterschrift nachgewiesen werden.

Jeder Wahlvorschlag hat die Bezeichnung der Wählergruppe zu enthalten. Der Wahlvorschlag kann neben der Bezeichnung der Wählergruppe auch eine Kurzbezeichnung in Buchstaben enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Wahlwerber, zu benennen. Der Listenführer gilt dann als Zustellungsbevollmächtigter der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, wenn nicht ein anderer Zustellungsbevollmächtigter im Wahlvorschlag genannt wird. Ist im Wahlvorschlag ein Zustellungsbevollmächtigter angegeben, so hat der Wahlvorschlag den Vor- und Familiennamen, die Berufsbefugnis, das Geburtsdatum, die Anschrift (mit Postleitzahl) sowie die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Zustellungsbevollmächtigte müssen aktiv wahlberechtigt sein.

In einem Wahlkreis ist die Aufnahme eines Wahlwerbers nur im Wahlvorschlag einer Wählergruppe zulässig.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 12.03.2025, 16.00 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Verbindungserklärungen haben die Reihenfolge der Wahlwerber zu enthalten.

Wenn eine Wählergruppe keinen Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren zu erheben beabsichtigt, muss dies der Zustellungsbevollmächtigte im Wahlvorschlag erklären. Andernfalls gelten alle im ersten Ermittlungsverfahren nicht berufenen Kandidaten des Wahlvorschlages als Wahlwerber für das zweite Ermittlungsverfahren.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist auch für das zweite Ermittlungsverfahren zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 12.03.2025, 16.00 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Eine Reihung der Wahlwerber ist in diesem Fall nicht erforderlich. Es ist jedoch ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

Die Hauptwahlkommission hat die von ihr zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 25.03.2025, kundzumachen. Die Kundmachung wird im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler erfolgen und in den jeweiligen Kreiswahlkommissionen werktags außer Samstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aufliegen.

Stimmabgabe:

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Die Stimmabgabe ist nur mit dem amtlichen Stimmzettel zulässig. Enthält ein amtliches Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle abgegebenen Stimmen ungültig, wenn für verschiedene Wählergruppen gestimmt worden ist. Enthält ein Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle Stimmen als eine Stimme zu zählen, wenn alle abgegebenen gültigen Stimmen der gleichen Wählergruppe zuzuzählen wären.

Der amtliche Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Leere Wahlkuverts sind als ungültige Stimmen zu zählen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragenen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler berechtigt. Jeder Wahlberechtigte hat durch Übermittlung des geschlossenen, den amtlichen Stimmzettel enthaltenden amtlichen Wahlkuverts an die Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste er eingetragen ist, sein Wahlrecht auszuüben. Bei Verwendung eines anderen als des amtlichen Wahlkuverts ist die abgegebene Stimme ungültig. Der Wähler hat auf dem anhängenden Abschnitt des Wahlkuverts die dort befindlichen Vordrucke durch Schreibmaschinenschrift, leserliche Handschrift oder Stampiglie auszufüllen.

Das amtliche Wahlkuvert ist der zuständigen Kreiswahlkommission vom Wahlberechtigten entweder durch die Post, persönlich oder durch einen Boten zu übermitteln. Bei der Übermittlung durch die Post hat der Wahlberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Postvermerke und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert durch eine entsprechende Umhüllung vermieden werden. Die Übersendung durch die Post erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten. Das amtliche Wahlkuvert muss bis zum Wahlschluss (09.04.2025, 13.00 Uhr) bei der zuständigen Kreiswahlkommission eingelangt sein. Die Kreiswahlkommissionen sind verpflichtet, dem Wähler oder dessen Boten auf Verlangen die Übernahme des Wahlkuverts zu bestätigen.

Die Kreiswahlkommission hat die bei ihr eingelangten Wahlkuverts zu sammeln und für deren sichere und geordnete Verwahrung bis zum Wahltag zu sorgen. Auskünfte über bereits eingelangte Wahlkuverts oder Aufforderungen zur Stimmabgabe aufgrund der Kenntnis bereits eingelangter Wahlkuverts sind untersagt.

Persönliche Stimmabgabe am Wahltag:

Das Stimmrecht kann auch persönlich am Sitz der Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste man eingetragen ist, am **09.04.2025 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr** ausgeübt werden. Die Wahlkuverts können persönlich, per Post oder mittels Boten überbracht werden.

Wien, am 11. Dezember 2024

Dr. Andreas Staribacher
(Vorsitzender der Hauptwahlkommission)